

Podcast:

## Griechenland-Anleihen: Wie können Sie Verluste steuerlich geltend machen?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Nach dem Schuldenschnitt bei Griechenland-Anleihen herrscht bei den Kapitalanlegern Verunsicherung. Den Anlegern wurde ein Anleihentausch aufgezwungen. Wie sieht dieser Tausch aus und wie ist dieser steuerlich zu behandeln?

### **Was wurde bezüglich des Schuldenschnitts vereinbart?**

Anleiheninhaber müssen aufgrund der Vereinbarung mit Griechenland auf 53,5 % des investierten Nennkapitals verzichten. Über die restlichen 46,5 % erhalten Anleger z.B. für eine Griechenlandanleihe im Nennwert von 1.000,- Euro und zum Stichtag 12.März 2012 vierundzwanzig neue Zinspapiere in vier verschiedenen Ausprägungen. Dies sind folgende Papiere:

- 20 griechische Anleihen im Wert von 315,- Euro mit der Kondition Rückzahlung der ersten Anleihe 2023 jährlich bis zum Jahr 2042;
- niedrig verzinsten Anleihen im Wert von 150,- Euro. Dies sind Anleihen des Rettungsfonds mit Zinssätzen zwischen 0,4 % und 1 %.
- Ein Besserungsschein mit einem fiktiven Nennwert von 315,- Euro, der nicht mehr zurückgezahlt wird. Er wird aber verzinst, falls sich das Bruttoinlandsprodukt Griechenlands erhöht.
- Eine kurz laufende Nullkuponanleihe für aufgelaufene Stückzinsen. Diese gilt als Ersatz für aufgelaufene Stückzinsen, die bis zum 24.2.2012 entstanden sind.

### **Soll ich mich jetzt von diesen Papieren trennen und diese neuen 24 Zinspapiere verkaufen?**

Falls Sie einen endgültigen Schnitt unter diese Anlage machen wollen, können Sie dies durchaus überlegen. Sie sollten aber beachten, dass sehr hohe Kosten anfallen. Für jedes verkaufte Zinspapier verlangen die Banken eine Transaktionsgebühr von bis zu 24,95 Euro. Das bedeutet bei 24 Papieren einen Zusatzkostenaufwand von bis zu 598,80 Euro.

### **Was sind die steuerlichen Konsequenzen?**

Dazu hat der Bundesfinanzminister ein ausführliches Schreiben herausgegeben. Danach ist der Anleihentausch wie eine Veräußerung zu behandeln. Deshalb sind bei der steuerlichen Verlusteffassung zwei Vorgänge zu unterscheiden. Zunächst der Verlustabzug aus dem Schuldenschnitt (Zwangstausch) und danach der Verlustabzug bei tatsächlicher Veräußerung der neuen Papiere.

### **Wie sind die Verluste zu ermitteln und sind diese abzugsfähig?**

Der Verlust aus dem Schuldenschnitt ergibt sich aus dem Kurswert der neuen Anleihen abzüglich der Veräußerungskosten, abzüglich des Kaufpreises für die Altanleihen und den Nebenkosten beim Kauf. Diesen Verlust können Sie nicht mehr geltend machen, falls Sie die Altanleihe vor 2009 erworben haben.

Wurde die Alt-Anleihe ab dem Jahr 2009 erworben, so sind die Verluste mit laufenden Zinsen, Dividenden usw. verrechenbar.

Bei der Veräußerung der neuen Anleihen ist der Veräußerungserlös, dem Börsenkurs der neuen Anleihen bei Zugang und den Veräußerungskosten gegenüber zu stellen. Dieser Veräußerungsverlust ist auch mit laufenden Dividenden und Zinserträgen verrechenbar. Auch die Veräußerung des Besserungsscheins und der Nullkuponanleihe ist steuerpflichtig.